

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Plattenlegerin EFZ / Plattenleger EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)</b>	
<b>Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)</b>
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre,</li> <li>• 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren,</li> <li>• 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre,</li> <li>• 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.</li> </ul>
3b	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Häufig oder serienmässig wiederholte Bewegungen von Lasten mit insgesamt mehr als 3'000 kg pro Tag.
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> <li>• in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung</li> <li>• in Schulterhöhe oder darüber</li> <li>• teilweise kniend, hockend oder liegend</li> </ul> verrichtet werden.
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall, Impulslärm): Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX von 85 dB (A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen.
4e	Arbeiten mit Elektrisierungsgefahr
6b	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr: Arbeiten bei denen erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht: 1. Materialien, Stoffen und Zubereitungen (insbesondere Gase, Dämpfe, Rauche, Stäube), die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, wie z.B. Asbest- und Quarzstaub
8b	Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen.
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere 2. bei Baustellenarbeiten

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Heben, Tragen und serienmässig wiederholtes Bewegen von schweren Lasten (Baumaterialien)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überlastung des Bewegungsapparates</li> </ul>	3a 3b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten</li> <li>Richtige Hebeteknik anwenden</li> <li>Hilfsmittel/Traghilfen verwenden</li> <li>Lasten, die die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen vermeiden</li> <li>Tätigkeitswechsel vorsehen</li> <li>Erholungspausen einhalten</li> </ul> Suva MB 44018/2.d „Hebe richtig - trage richtig! Informationen für das Baugewerbe,“ EKAS BS 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“	1.-3. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Arbeiten in gebeugter od. kniender Haltung, in Schulterhöhe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwangshaltungen, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen</li> </ul>	3c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten</li> <li>Technische Hilfsmittel verwenden</li> <li>Tätigkeitswechsel vorsehen</li> <li>Erholungspausen einhalten</li> </ul> Suva IS 88213.d „Schütze deine Knie - denk an deine Zukunft! Der richtige Knieschoner für jede Situation“	1.-3. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj
Arbeiten bei Vorhandensein von asbesthaltigen Materialien	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einatmen von Asbeststaub</li> </ul>	6b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Identifikation und Umgang mit asbesthaltigen Produkten/Materialien</li> <li>STOPP sagen wenn unklar ob asbestfrei</li> <li>Tragen von PSA gegen Asbest</li> </ul> Suva Broschüre 84063.d „Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln. Was Sie als Plattenleger / Ofenbauer über Asbest wissen müssen“	1.-3. Lj	1. Lj	1. Lj	Information zum Verhalten bei Vorhandensein von Asbest. Instruktion vor Ort (wenn möglich erst nach Schulung in BFS).	1.-3. Lj	-	-
Arbeiten die Quarzstaub verursachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesundheitsschäden im Bereich der Atemwege</li> <li>Augenverletzungen</li> </ul>	6b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absauggeräte (Staubsauger, Luftreiniger) verwenden</li> <li>Geeignete PSA (Augen-, Atemschutz) tragen</li> </ul> Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss“ Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“	1.-3. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2./3. Lj	-

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb								
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden				
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich		
Arbeiten von Leiter, Podest od. Gerüst aus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Absturz</li> </ul>	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Richtiger Umgang mit Leitern</li> <li>Gerüst vor dem Betreten immer kontrollieren</li> </ul> Suva FP 84070.d „Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf die Anstell und Bockleiter“ Suva Instruktionsmappe 88811.d „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“	1.-3. Lj	1. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj		
Aufbrechen von alten Platten und Belägen mit bspw. Nass-/Trocken-Fräse, Bohrhammer  Herunterschlagen von alten Platten und Putzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Augenverletzungen durch Splitter</li> <li>Sich an Kanten schürfen, schneiden, stechen</li> <li>Verletzungen durch herabstürzende Teile</li> <li>Quetschen der Füsse</li> <li>Lärm</li> <li>Staub</li> <li>Vibrationen</li> <li>Stromschlag</li> <li>Absturz (Bodenöffnungen)</li> </ul>	4c 4d 4e 6b 8b 10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Bedienungsanleitung(en) der Maschinen/Geräte befolgen</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> <li>Staubsauger und Luftreiniger verwenden</li> </ul> Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“ Suva FP 84037.d „Hand-Arm-Vibrationen Kennen Sie die Risiken?“ Suva MB 44068 „FI-Schutz kann Ihr Leben retten“ Suva Instruktionsmappe 88811.d „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj		
Mörtel anrühren (Rührwerk, Handmischgerät, Trommelrührer), verarbeiten, mauern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verletzung durch Rührwerk</li> <li>Staub</li> <li>Zementekzem</li> </ul>	4d 8b 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Bedienungsanleitung(en) der Maschinen/Geräte befolgen</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> </ul> Suva MB 44013.d „Chemikalien im Baugewerbe. Alles andere als harmlos.“ Suva MB 44059.d „Chemische Stoffe im Plattenlegergewerbe; Gefahren und Schutzmassnahmen“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1.-3. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj		
Platten / Beläge / Profile bearbeiten mit Brechwerkzeug, Flex, Trocken-/Nassfräse (Brechen, Schneiden, Schrotten), verlegen u. einbauen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getroffen, erfasst werden von kippender Fräse</li> <li>Getroffen werden von Splintern, Augenverletzungen</li> <li>Sich schürfen, schneiden, stechen</li> <li>Lärm</li> <li>Staub</li> <li>Stromschlag</li> <li>Absturz</li> </ul>	4c 4d 4e 8b 10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufstellung, Bedienung und Wartung der Maschinen und Werkzeuge gemäss Bedienungsanleitung</li> <li>Geeignete PSA tragen (Augen-, Gehör-, Handschutz, Sicherheitsschuhe, Knieschoner, evtl. Atemschutz)</li> </ul>	1.-3. Lj	1.-3. Lj	1.-3. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	3. Lj		

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

[Mögliche Abkürzungen: NeA: Nach erfolgter Ausbildung; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; IS: Informationsschrift; Lj: Lehrjahr; MB: Merkblatt]

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 8. Februar 2017 in Kraft.

Dagmersellen, 8. Februar 2017

Schweizerischer Plattenverband

Der Präsident/die Präsidentin



Silvio Boschian

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin



Andreas Furgler

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 6. Februar 2017 genehmigt.

Bern, **18. APR. 2017**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation



Jean-Pascal Lüthi

Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten